



→ Grundverkehr

Bearbeiter: Karl Legenstein
Tel.: +43 (03152) 2511-217
Fax: +43 (03152) 2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte unser
Geschäftszeichen (GZ) und (wenn
vorhanden) Ihre E-Mailadresse
anführen.

GZ: BHSO-8.4-1065-2013 Bezug:

Feldbach, am 01.08.2013

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8 a Abs. 1 - 4
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz 1993,
LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F. (Stmk.GVG)

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über Land und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk.
GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark wurde ein Antrag auf Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer:

Christine Stöckl, Hirschgartenallee 46, D-80639 München, Franz Suppan, Höhenstraße
38, 8072 Mellach, Peter Ulz, Sonnrain 50, 5771 Leogang, Manfred Ulz, Bergacker 10,
9560 Feldkirchen und Daniela Ulz, Burgfried 65 Tür 2, 8342 Gnas.

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag:

Kaufpreis: € 155.000,-

Katastralgemeinde	Grundstücke Nr.	Flächenausmaß
EZ 15 KG 62313 Lichtenegg	ganze EZ	Gesamtausmaß: 69.828 m ²

A-8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13 | DVR 0094943 - UID ATU37001007
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Amtsstunden: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
Bankverb.: Stmk. Bank- und Sparkassen AG – BLZ: 20815, Konto-Nr.: 00006-387633
IBAN: AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann **innerhalb der Bekanntmachungsfrist** bei der Bezirkshauptmannschaft Feldbach ihre/seine Bereitschaft am Erwerb obiger Liegenschaften schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 4, 5 und 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i. d. g. F., LGBl. Nr. 67/2011 (Stmk. GVG).

§ 8a: Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz lautet:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin / ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder

2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 5, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Feldbach Einsicht nehmen.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

(Karl Legenstein)

Angeschlagen am: **01. Aug. 2013**

Abgenommen am:

A-8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13 | DVR 0094943 - UID ATU37001007
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Amtsstunden: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
Bankverb.: Stmk. Bank- und Sparkassen AG – BLZ: 20815, Konto-Nr.: 00006-387633
IBAN: AT892081500006387633 ● BIC STSPAT2G